

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –

**Erhalt und Sicherung von
Fledermausquartieren im Saarland
Deckblatt zur naturschutzrechtlichen
Vereinbarung**

FFH-Gebiet 6505-306 „ehemaliger Eisenbahntunnel Biringen“

Stand: 25.07.2019

Grundsätzlich sind die gemeldeten NATURA2000-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen, es sei denn, es wird durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Im Saarland werden die Fledermausquartiere durch vertragliche Regelungen erhalten und gesichert, denn dies ist ausreichend, um den Erhalt der Fledermaus-Population und des Quartiers zu sichern.

Die Vertragspartner streben mit dem Vertrag die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. In dem Vertrag sind die für die Erhaltung, Wiederherstellung und die Entwicklung der Quartiere notwendigen Einschränkungen geregelt.

Bei Bedarf kann mit Änderungen und Anpassungen flexibel und rasch bzw. zeitnah reagiert werden, um Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu schützen.

Das im Rahmen der (FFH-) Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgelegte Gebiet mit der Bezeichnung

6505-306 wurde vom Saarland wegen der dortigen Fledermaus-Vorkommen als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet.

Da sich das FFH-Gebiet 6505-306 im Eigentum der „Deutsche Bahn AG“ befindet, wurde die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Die Inhalte der Regelungen ergeben sich aus den vorkommenden Arten und örtlichen Gegebenheiten. Grundlage der Regelungen sind Fachgutachten.

Der mit der „Deutsche Bahn AG“ ausgehandelte Vertrag ist von den beteiligten Parteien im Januar 2018 unterschrieben worden und damit in Kraft.

Er kann im Internet unter:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6505-306_Ehemaliger%20Eisenbahntunnel%20bei%20Biringen/Struktur.html eingesehen werden.

Die dort veröffentlichten Managementpläne sind alte Versionen und befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Bei Quartieren in Privatbesitz: Vertrag und Karten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Bei berechtigtem Interesse können diese eingesehen werden bei:

Kontakt:

Ministerium für Umwelt-und Verbraucherschutz

Referat D2

Arten-und Biotopschutz

Zentrum für Biodokumentation

Am Bergwerk Reden 11

66578 Schiffweiler

Tel: 0681/501-3452

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

Deutscher Bahn AG
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken
nachfolgend „Eigentümer“ genannt

und
dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
als oberste Naturschutzbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
nachfolgend „MUV“ genannt

Ausfertigung MUV
 Ausfertigung Eigentümer

§ 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 15. September 2017 BGBl. I S. 3434), verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen NATURA 2000-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an.

Hierfür schützt der Eigentümer die vorkommenden Fledermäuse vor erheblichen Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Eigentümer gestattet die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere im Rahmen des für das Quartier bestehenden Managementplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem Eigentümer abzustimmen.

Es besteht jedoch zwischen den Vertragspartnern Einigkeit, dass der Eigentümer und die mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen nicht zu aktiven Erhaltung-, Pflege-, Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten etc. im Gebiet verpflichtet sind, die ausschließliche der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulation dienen. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben unberührt und sind weiterhin Aufgaben des Eigentümers.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Tunnel noch immer um eine gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage handelt, auch wenn diese derzeit stillgelegt ist. Die damit verbundenen Rechte sollen durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt werden verglichen mit der Rechtslage, die gelten würde, wenn das hier in Rede stehende FFH-Gebiet mit anderen Mitteln als durch diesen Vertrag gesichert werden würde.

- Anlage 1: Lagekarte des Quartieres
- Anlage 2: NATURA 2000 Standarddatenbogen
- Anlage 3: NATURA 2000 Erhaltungsziele
- Anlage 4: Aktueller Managementplan

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die vertragliche Vereinbarung gilt für das Objekt „FFH-Gebiet 6505-306 - Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“ (Silwingen), welches Quartiere folgender nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Fledermausarten enthält:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang der FFH-RL
1304	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	II + IV
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II + IV
1321	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II + IV
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	II + IV

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele/Anlage3) für die zu schützenden Fledermausarten nach § 2.

§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulationen vor Störungen unterlässt der Eigentümer sowie die von ihm beauftragten oder bevollmächtigten Personen alle Handlungen, die zu einer Störung der Fledermauspopulation führen könnten. Der Eigentümer wird es insbesondere unterlassen, den Einflugbereich so zu verschließen, dass für die Fledermäuse keine Ein- und Ausflugmöglichkeit mehr besteht. Die Rechte des Eigentümers, die sich aus der Widmung des Eisenbahntunnels als Eisenbahnbetriebsanlage ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Sollte sich das MUV für das Anbringen eines „fledermausgerechten“ Verschlusses der Tunnelleitgänge (z.B.: Gitter) entscheiden, wird die Maßnahme vom Eigentümer gestattet; das MUV trägt in diesem Fall die Kosten. Die Maßnahme wird in enger Absprache mit dem Eigentümer durchgeführt.
- (3) Die bisherigen Nutzungen im Umfeld des Fledermausquartiers können beibehalten werden, da sie keine Störungen der Fledermauspopulation zur Folge haben.
- (4) Schäden am Eingangsbereich, die auf Maßnahmen des Eigentümers zurückzuführen sind, werden von diesem im Einvernehmen mit dem MUV behoben.

- (5) Will der Eigentümer von den Regelungen des Absatzes 1 abweichen, stimmt er dies rechtzeitig mit dem MUV ab. Diese prüft im Einzelfall, ob die beabsichtigte Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie eine Zustimmung. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG bzw. – bei Rechtsänderungen – die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder für die Umwelt unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt der Eigentümer die Oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien diese entsprechend dem Ziel dieser Vereinbarung aus § 3 anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Für den Eigentümer:

Für die Oberste Naturschutzbehörde:


....., i. A. Gm
Deutsche Bahn AG
DB Netz AG


.....
Helga May-Didion

Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 22.12.2017.....

Saarbrücken, den 18. Jan. 2018.....

Anlage 1:

Lage des Objektes:
zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz des Fledermausquartiers „FFH-Gebiet 6505-306 Ehemaliger Eisenbahntunnel“ bei Biringen vom 22.12.2017

